Bundesamt für Gesundheit 3003 Bern

29. Juni 2016

## Teilrevision KVV und KLV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Teilrevision von KVV und KLV Stellung nehmen zu können.

Gemäss dem vorliegenden Vorschlag für eine Teilrevision von KVV und KLV sollen vier komplementärtherapeutische Fachrichtungen von der OKP vergütet werden. Hier und bei neuen Methoden der Komplementärmedizin sollen gemäss Art. 35a KVV eigene Beurteilungskriterien gelten.

physioswiss enthält sich der Beurteilung, inwieweit die vier komplementärtherapeutische Fachrichtungen von der OKP vergütet werden sollen oder nicht. Hingegen muss klar sein, dass zwingend Rechtsgleichheit herrschen muss. In Folge muss es auch bei anderen Leistungserbringer möglich sein, dass bei neuen Leistungen die Definition der WZW Kriterien an die Gegebenheiten der entsprechenden Leistungserbringer angepasst werden. Nur unter dieser Bedingung der Gleichbehandlung aller Leistungserbringer können wir den Änderungen in KVV und KLV zustimmen.

Im erläuternden Bericht wird informiert, dass die vorliegenden Verordnungsanpassungen unter Mitwirkung der betroffenen Kreise erarbeitet wurden. Wir hätten
erwartet, dass auch physioswiss als Vertreter eines betroffenen Gesundheitsberufes
eingeladen wird und haben für die Zukunft eine entsprechende Erwartungshaltung. Es
gibt nämlich viele Physiotherapeuten, die im Bereich der Komplementärmedizin
ebenfalls ein hohes Niveau an Spezialkenntnissen erreicht haben. In diesem Sinne
erwarten wir ebenfalls, dass das BAG zusammen mit physioswiss überlegt, wie KLV
Art. 5 mit komplementärtherapeutischen Methoden ergänzt werden kann.

Für Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse physioswiss

R Pails

Roland Paillex Präsident Bernhard Kuster, Dr. oec. publ. Generalsekretär